

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Haseloff (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Mutmaßliche Vergewaltigung in Bad Klosterlausnitz am 25./26. Mai 2026

Nach öffentlich bekannt gewordenen Informationen kam es in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz im Saale-Holzland-Kreis in der Nacht vom 25. auf den 26. Mai 2026 zu einer mutmaßlichen Vergewaltigung einer 22-jährigen Frau. Im Zuge der Ermittlungen wurden mehrere Tatverdächtige festgestellt. Nach Presse- und Polizeiberichten richten sich die Ermittlungen gegen zwei Männer, einen 29-jährigen syrischen Staatsangehörigen sowie einen 30-jährigen irakischen Staatsangehörigen.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 4. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juni 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Obergerichtungsorgans vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatten die beiden weiterhin Beschuldigten zum Tatzeitpunkt, insbesondere hinsichtlich Asylverfahren, Schutzstatus, Duldung, Aufenthaltstitel oder Ausreisepflicht?

Antwort:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausländerrechtliche Zuständigkeit einer Ausländerbehörde in Thüringen nur hinsichtlich des syrischen Tatverdächtigen besteht.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen verfügte der beschuldigte syrische Staatsangehörige zum Tatzeitpunkt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 2. Alternative des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die bis zum 25. Juni 2027 befristet ist. Seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde dem Betroffenen im Rahmen des Asylverfahrens ein subsidiärer Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 des Asylgesetzes zuerkannt.

Ausweislich des Ausländerzentralregisters war der beschuldigte irakische Staatsangehörige zum Tatzeitpunkt infolge der unanfechtbaren Ablehnung seines Asylantrags durch das BAMF seit März 2025 vollziehbar ausreisepflichtig und zuletzt in Besitz einer bis Anfang Februar dieses Jahres befristeten Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität.

2. In welcher Gemeinde, welchem Landkreis beziehungsweise welcher kreisfreien Stadt waren die beiden Beschuldigten zum Tatzeitpunkt gemeldet, wohnhaft oder behördlich untergebracht?

Antwort:

Der syrische Tatverdächtige war zuletzt mit Wohnsitz im Saale-Holzland-Kreis, der irakische Beschuldigte zum Tatzeitpunkt im Landkreis Augsburg gemeldet.

3. Lagen zu den beiden Beschuldigten vor dem mutmaßlichen Tatgeschehen Erkenntnisse von Polizei, Justiz, Ausländer- oder sonstigen Behörden vor, insbesondere zu früheren Straftaten, laufenden Ermittlungsverfahren, aufenthaltsrechtlichen Verstößen, ausländerbehördlichen Maßnahmen oder Abschiebungshindernissen?

Antwort:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen sind die beiden Tatverdächtigen vor dem mutmaßlichen Tatgeschehen weder polizeilich noch strafrechtlich in Erscheinung getreten. Etwaige Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung lagen den Behörden demnach nicht vor.

Meißner
Ministerin